

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

18. Dezember 2023

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der oben genannten Vernehmlassung.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie mehrere Einzelunternehmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind dabei auf eine zuverlässige und kompetitive Versorgung ohne Unterbruch angewiesen. Für die Wirtschaft ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung zu international konkurrenzfähigen Preisen das Wichtigste.

Im Hinblick auf die zur Diskussion stehenden Verordnungsänderungen möchten wir gerne folgende Anpassungen und Ergänzungen anregen.

Das Wichtigste in Kürze

- EnFV: Höchstbeiträge bei Holzkraftwerken und Biogasanlagen sind zu streichen, weil damit effiziente Grossprojekte verhindert werden.
- StromVV: Indem der IKT-Minimalstandard für Netz- und Kraftwerksbetreiber als verbindlich erklärt wird, wird die Versorgungssicherheit gestärkt.
- KEV: Um bestehende Unklarheiten zu beheben und die Rechtssicherheit zu erhöhen schlägt economiesuisse zwei Ergänzungen vor.

Energieförderungsverordnung (EnFV):

Höchstbeiträge:

Der Nutzen von Höchstbeiträgen bei ausgewählten Technologien zur erneuerbaren Energieerzeugung ist nicht ersichtlich und diese Einschränkungen sind vor allem im Sinne des Ausbaus der nachhaltigen Energieversorgung nicht zielführend. Anstelle weiterer Detaillierungen der Höchstbeiträge und der neuen Deckelung bei Biogasanlagen sollten die Höchstbeträge sowohl für Biogasanlagen wie auch für Holzkraftwerke entfernt werden. Holzkraftwerke können einen wertvollen Beitrag an zusätzlichem erneuerbarem Winterstrom liefern. Eine Begrenzung der Förderung auf einen absoluten Wert verhindert gewisse Grossprojekte, welche im Vergleich zu kleineren Anlagen eine höhere Fördereffizienz aufweisen. Oft ist eine Holzverstromung nur wirtschaftlich möglich oder effizient, wenn Anlagen eine gewisse Grösse haben. Mit der Limitierung der Investitionsbeiträge für grosse Anlagen wird der Beitrag von Holzkraftwerken und Biogasanlagen an die Zubauziele stark eingeschränkt. Anstelle einer Limitierung von grossen Projekten sollte die Förderung vor allem von grossen Projekten ein wichtiger Schwerpunkt der EnFV sein.

Wir beantragen daher, in Art. 71 (Höchstbeiträge) die Buchstaben a. und d. zu streichen.

Stromversorgungsverordnung (StromVV):

Schutz vor Cyberbedrohungen:

economiesuisse unterstützt die Einführung des IKT-Minimalstandards im Stromsektor. Dem Schutz vor Cyberbedrohungen kommt eine sehr hohe Bedeutung zu. Die Gewährleistung eines flächendeckend angemessenen Schutzniveaus ist dabei von zentraler Bedeutung. Deshalb begrüssen wir, dass mit der Anpassung der StromVV der IKT-Minimalstandard des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) für Netz- und Kraftwerksbetreiber verbindlich erklärt wird. Mit einem genügend hohen Schutz vor Cyberbedrohungen wird die Versorgungssicherheit gestärkt.

Kernenergieverordnung (KEV):

Zu den vorgeschlagenen Änderungen im KEV haben wir keine Bemerkungen. Zu den geplanten Änderungen der KEV schlagen wir allerdings die beiden folgenden Ergänzungen vor, um bestehende Unklarheiten zu beheben und die Rechtssicherheit zu erhöhen. Dies betrifft die in Art. 51a^{bis} (neu) KEV nicht unter die Entsorgungspflicht (nach Art. 31 KEG) fallenden radioaktiven Abfälle mit geringer Aktivität, die nach den Artikeln 111-116 an die Umwelt abgegeben oder die radioaktiven Abfälle, die nach 117 StSV der Abklinglagerung zugeführt werden.

(neu) Art. 54a Ausnahmen von der Konditionierungspflicht

Nicht konditioniert werden müssen:

a. radioaktive Abfälle geringer Aktivität, die nach den Artikel 111-116 StSV an die Umwelt abgegeben werden;

b. radioaktive Abfälle, die einer Abklinglagerung nach Artikel 117 StSV zugeführt werden.

Begründung:

Die Konditionierung von radioaktiven Abfällen ist erforderlich, um im Hinblick auf eine geologische Tiefenlagerung eine Langzeitstabilität eines Abfallgebindes herzustellen, beispielsweise durch Zementierung, Verglasung etc. Dies ist für die Abfälle, die nach den Artikeln 111–116 StSV an die Umwelt abgegeben oder nach Art. 117 StSV der Abklinglagerung zugeführt werden weder notwendig noch sinnvoll. Im Falle der Abklinglagerung werden die Materialien nach der erforderlichen Zeit (maximal 30 Jahren) freigemessen oder nach Art. 115 StSV verwertet und können danach «konventionell» weiterverwendet

werden. Eine Konditionierung (bspw. durch Zementierung) erschwert oder verunmöglicht eine Rezyklierung dieser Materialien und steht damit im Widerspruch zur allgemeinen Verwertungspflicht gemäss Art. 12 der Abfallverordnung (VVEA).

Überdies können die Materialien nach einer Konditionierung weder nach Art. 115 KEV verwertet noch nach Art. 116 KEV verbrannt werden. Im Falle der Ablagerung (Art. 114 KEV) ist die Konditionierung unnötig, da von diesen Abfällen auf der Deponie, aufgrund der Bedingungen für die Bewilligung, keine Gefährdung ausgeht.

Insgesamt steht die Pflicht zur Konditionierung daher im Widerspruch zum angestrebten Entsorgungsziel oder ist obsolet.

(neu) Art. 56a Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist der Transport von radioaktiven Abfällen, die die Voraussetzungen von Art. 10 Bst. a, Bst. b, oder Bst. c StSV erfüllen.

Begründung:

Unklarheiten bestehen auch mit Blick auf die Bewilligungspflicht von Transporten von radioaktiven Abfällen, bzw. radioaktiven Materialien gemäss StSV und KEV. So sieht Art. 10 StSV Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für radioaktive Materialien bzw. radioaktive Stoffe vor, welche eine bestimmte Aktivitätskonzentration oder Aktivitätsgrenzwerte unterschreiten. Die beiden Begriffe sind gemäss StSV gleichbedeutend (Art. 2 lit. q).

Entscheidendes Kriterium für die Ausnahme der Bewilligungspflicht ist die Aktivitätskonzentration oder die Aktivitätsgrenze während des Transports. Grundsätzlich sind Transporte von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen zwar bewilligungspflichtig (Art. 34 Abs. 1 KEG in Verbindung mit Art. 6. Abs. 1 KEG). Der Bundesrat kann aber Ausnahmen von dieser Pflicht vorsehen (Art. 8 Abs. 3 KEG). Mit dem oben erwähnten Art. 10 der StSV besteht eine solche Regelung. Dabei ist zu beachten, dass das KEG nur ergänzend zu den Bestimmungen von StSG und StSV anwendbar ist und die beiden nicht ersetzt. Die Bestimmungen gelten damit auch explizit für Kernanlagen. Mit der Präzisierung in einem neuen Art. 56a KEV werden Klarheit und Rechtssicherheit in der Praxis erhöht.

Zur **Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)** haben wir keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter
Infrastruktur, Energie & Umwelt

Beat Ruff
Leiter Energie- und Klimapolitik